

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
SPD-Fraktion
Herrn Stadtrat
Jörg Vieweg

Datum 02.02.2017
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-025/2017
Ihr Schreiben vom 23.01.2017
E-Mail

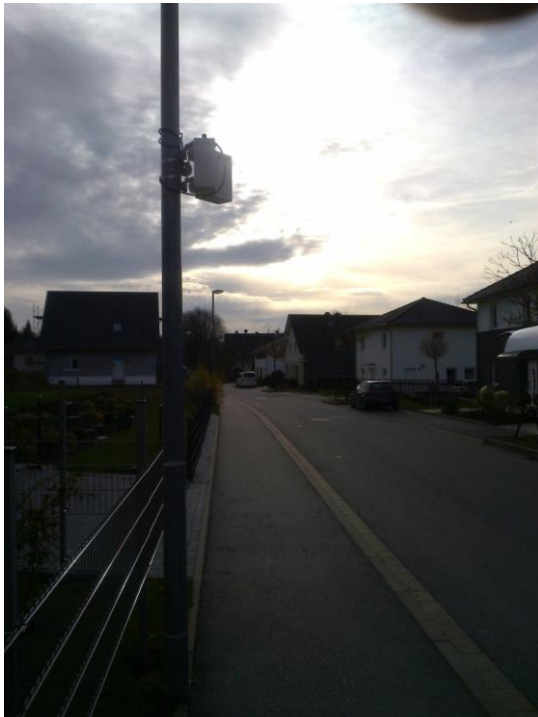
Ihre Ratsanfrage RA-025/2017 - Verkehrsüberwachung im Bereich der Eichlerstraße

Sehr geehrter Herr Vieweg,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1) Welche Ergebnisse hat die Verkehrsüberwachung gebracht? Bitte detaillierte Aufschlüsselung.

In der Zeit vom 22. November 11:00 Uhr bis 25. November 13:00 im Jahr 2016 wurde das Verkehrszählgerät von Typ Viacount II an einem Lichtmast vor dem Hausgrundstück Eichlerstraße 5 angebracht. Gemessen wurden alle Durchfahrten in beide Fahrtrichtungen.



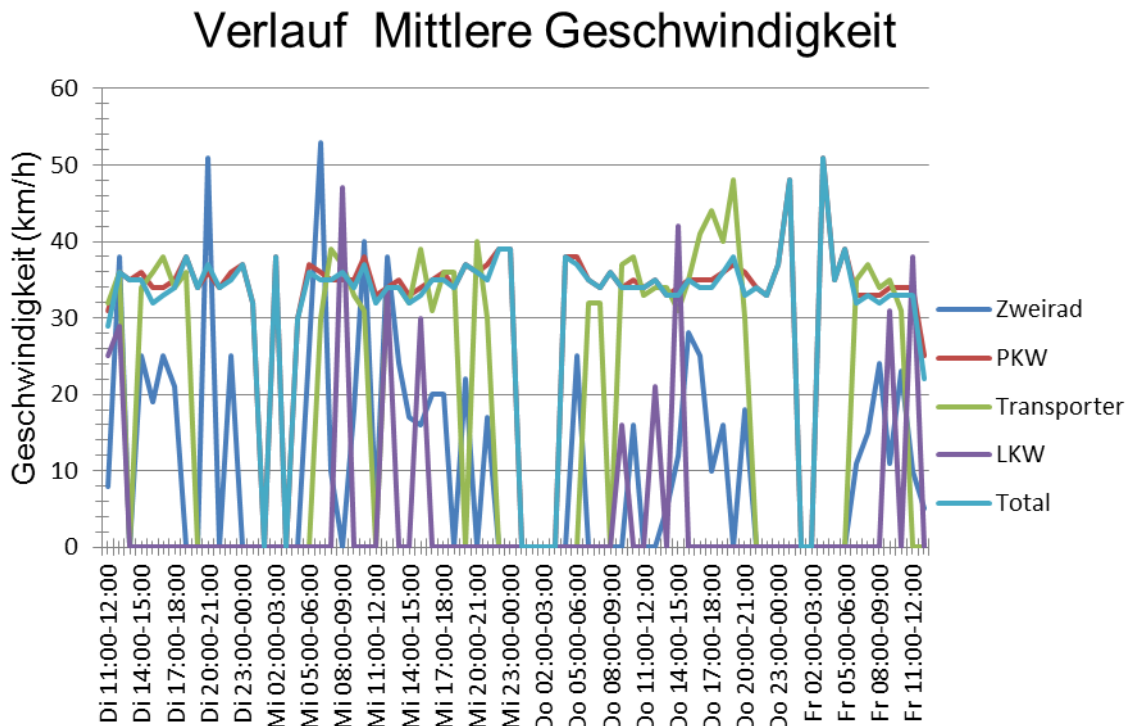
Dabei wurden folgende Verkehrsstärken im Querschnitt (beide Richtungen) festgestellt:

	Zweirad	PKW	Transporter	LKW	Total
Montag	0	0	0	0	0
Dienstag, 22.11.2016	18	343	16	2	379
Mittwoch 23.11.2016	25	584	37	3	649
Donnerstag 24.11.2016	16	585	44	3	648
Freitag 25.11.2016	9	249	19	2	279
Samstag	0	0	0	0	0
Sonntag	0	0	0	0	0

Schwerlastverkehr konnte im Betrachtungszeitraum nicht festgestellt werden.

Die gefahrenen Geschwindigkeiten in der Tempo 30-Zone gestalten sich wie folgt:

Im nachstehenden Diagramm können die gefahrenen mittleren Geschwindigkeiten der einzelnen Fahrzeugarten nach den Tagesstunden abgelesen werden.



Daraus ergeben sich die nachstehenden Geschwindigkeiten, die 85 % der Kraftfahrer (V 85) einhalten:

Zweirad	38 km/h
PKW	41 km/h
Transporter	41 km/h
LKW	42 km/h

Die ermittelten und etwas erhöhten Geschwindigkeiten zu den Tagzeiten werden Grundlage sein, im I. Quartal 2017 mit geeichtem Messgerät im Wohngebiet Eichlerstraße seitens des Ordnungsamtes zu kontrollieren.

- 2) Welche Verkehrsordnungsmaßnahmen zur Vermeidung des Durchgangsverkehrs sind aus Sicht der Stadtverwaltung möglich?

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dies darf jedoch nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, vgl. § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Auf der Eichlerstraße wurde am 23. November 2016 in 24 Stunden eine Verkehrsstärke von 649 Fahrzeugen und am 24. November 2016 eine Verkehrsstärke von 648 Fahrzeugen gemessen. Die Eichlerstraße entspricht in der Charakterisierung einer Wohnstraße. Um beurteilen zu können, ob hier Durchgangsverkehr vorliegt, wurden die gemessenen Verkehrsstärken vor Ort mit den Werten für Wohnstraßen der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) verglichen. Für Wohnstraßen sind hier Verkehrsstärken unter 400 Kraftfahrzeugen pro Stunde angegeben. Die auf der Eichlerstraße gemessenen 649 Fahrzeuge am Tag liegen damit weit im unteren Bereich der Verkehrsstärke einer Wohnstraße. Auch wurde keine übermäßige Benutzung der Straße durch den Schwerlastverkehr festgestellt. Mit 3 LKW-Fahrten liegt eine übliche Straßennutzung für das Wohngebiet vor. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Eichlerstraße als Ortsstraße öffentlich gewidmet ist. Damit liegt Gemeingebrauch vor und die Straße kann durch jedermann genutzt werden, § 14 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen.

Im Fazit sind verkehrsordnende und damit verkehrsbeschränkende Maßnahmen für die Eichlerstraße gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 9 StVO nicht zulässig, da die erforderliche Notwendigkeit nicht begründet werden kann.

- 3) Plant die Stadtverwaltung nach Auswertung der Ergebnisse solche Verkehrsordnungsmaßnahmen? Wenn Ja, welche?

Wie bereits unter 2) dargestellt, kommen verkehrsregelnde Maßnahmen für den fließenden Verkehr nicht in Betracht. Für die gemessenen erhöhten Geschwindigkeiten werden durch das Ordnungsamt, Gemeindlicher Vollzugsdienst entsprechende Kontrollen (siehe 1) durchgeführt.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Bürgermeister